

# **Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Bühren**

Das Dorfgemeinschaftshaus Bühren, sowie die Einrichtungsgegenstände, stehen allen Einwohnern, örtlichen Vereinen und Gruppen, sowie sonstigen Interessenten nach Maßgabe dieser Haus- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## **§ 1**

### **Trägerschaft**

- 1) Träger des Dorfgemeinschaftshauses ist die Gemeinde Binnen.
- 2) Mit der Verwaltung und der Bewirtschaftung dieser öffentlichen Einrichtung wird der Dachverein Binner Vereine e. V. (nachstehend Dachverein) betraut. Dies beinhaltet gleichfalls die Wahrnehmung und Überwachung aller nachfolgenden Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung. Darüber wird zwischen der Gemeinde Binnen als Träger der Einrichtung und dem Dachverein ein Gestattungsvertrag geschlossen, in welchem Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Einzelnen geregelt werden.

## **§ 2**

### **Nutzungsentgelt**

- 1) Ein Benutzungsentgelt wird von den Vereinen und Gruppen, die Mitglied im Dachverein der Binner Vereine e. V. sind und die diese Einrichtung entsprechend der Zielrichtung dieser Haus- und Benutzungsordnung nutzen, nicht erhoben. Gebührenfreiheit besteht auch für Jugendgruppen und Jugendverbände.
- 2) Für Sonderveranstaltungen (umfassend alle privaten Nutzungen außerhalb von Absatz 1 sowie Nutzungen durch Vereine, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinde Binnen haben) wird nachfolgendes Nutzungsentgelt festgesetzt:
  - pro Sonderveranstaltung bei Inanspruchnahme der gesamten Räumlichkeiten: 150,00 €;
  - pro Sonderveranstaltung bei Inanspruchnahme von 2/3 der gesamten Räumlichkeiten: 130,00 €;
  - pro Sonderveranstaltung bei Inanspruchnahme von 1/3 der gesamten Räumlichkeiten: 110,00 €.

### **§ 3**

#### **Kostenregelung**

- 1) Die Gemeinde trägt den für den Betrieb dieser Einrichtung erforderlichen Sach- und Personalaufwand.
- 2) Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Dachverein sowie anteilig der gleichzeitig dem Brandschutz dienenden Bereiche werden Kostenerstattungen vom Dachverein sowie der Samtgemeinde vorgenommen.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Benutzer, Aufsicht**

- 1) Es wird den nutzenden Gruppen gestattet, die gemeindeseitig bereitgestellten Einrichtungsgegenstände für den eigenen Bedarf zu nutzen. Sie sind pfleglich zu behandeln.
- 2) Das Dorfgemeinschaftshaus ist nach der Benutzung von den Benutzern besenrein zu verlassen.
- 3) Die Aufsicht im Dorfgemeinschaftshaus obliegt dem Dachverein bzw. der von ihm bestellten Person. Ihren Anweisungen und Auflagen ist Folge zu leisten.
- 4) Ansonsten ist bei Nutzung der öffentlichen Einrichtung durch die im Benutzungsplan aufgenommenen Benutzer (Vereine, Gruppen usw.) der Benutzer verpflichtet, die Aufsicht durchzuführen. Dies beinhaltet das Stellen mindestens einer volljährigen Aufsichtsperson, welcher gegenüber dem Träger die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf sowie die Einhaltung dieser Haus- und Benutzungsordnung obliegt. Dies gilt ebenfalls für die Nutzung von Zeiten außerhalb des Benutzungsplanes.

### **§ 5**

#### **Haftungsregelungen**

- 1) Die Gemeinde Bienen übernimmt den Haftpflichtversicherungsschutz für den allgemeinen Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen ihres Deckungsverbandes. Bei Unfällen tritt die Haftung nur ein, wenn der Gemeinde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 2) Die Haftung des Dachvereins entsprechend der von ihm übernommenen Aufgaben, sowie die Haftungsregelung im Gestattungsvertrag bleiben hiervon unberührt.

## § 6

### **Benutzungsplan**

- 1) Die Benutzung richtet sich nach dem vom Dachverein der Binner Vereine aufzustellenden Benutzungsplan. Dieser Plan ist für alle nutzenden Gruppen verbindlich.
- 2) Bei Differenzen zwischen Nutzern und dem Dachverein entscheidet die Gemeinde als Träger der Einrichtung. Dies gilt auch für Sonderveranstaltungen.
- 3) Die Gemeinde hat darüber hinaus das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus jederzeit nach Absprache mit dem Dachverein für eigene Zwecke zu nutzen.

## § 7

### **Benutzungszeit**

Das Dorfgemeinschaftshaus ist grundsätzlich an allen Tagen der Woche für die Nutzung geöffnet. Die Nutzungszeit endet im Regelfall spätestens um 22.00 Uhr, sofern nicht im Einzelfall für Sonderveranstaltungen eine darüber hinaus gehende Nutzung gestattet wird.

## § 8

### **Sonstige Bestimmungen**

Die Jugendschutzbestimmungen sowie alle den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses tangierenden Gesetze sind zu beachten.

## § 9

### **Schlussbestimmung**

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung für den Sport- und Jugendraum der Gemeinde Binnen im Ortsteil Bühren vom 3. Dezember 1985 außer Kraft.

Binnen, 8. Oktober 2007

Gemeinde Binnen

Bürgermeister

Gemeindedirektor